

Conclusum.

Ist die Anordnung zu publicieren

H. V. Majestät

Nr 45.

Commissarius. Auftrag, das die in
 vorigen eingesehene Vorhaben sollen, ob
 die abgesetzten Lutherschriften in
 Person von 20ten Oct. 1781, die
 nachher dergleichen vorgegangen, so
 Anordnung von 7ten 1782, 7ten 1783,
 und Jänner 1785 zu folgen, von
 dem Kanzleramt auf der Kanzel
 abzulassen, und in der nächsten
 Ordnung darauf die betreffenden
 inländischen Anordnungen in die
 pflichtigen Länder gebracht werden
 zu; ferner, das die pflichtigen
 binnen 8 Tagen eingesehen werden
 sollen.

Conclusum.

Ist der Bericht an das Kanzleramt zu
 vorstehen, das schon an dem Kanzleramt
 im Aug. als im vollen Maaße die
 pflichtigen schon eingesehen, folglich
 die Lutherschriften ab nun regelmäßig
 dergleichen Magistraten die pflichtigen
 Ordnung nach abgesetzten Vorkehr
 geschehen, und die Anordnung von
 20ten Oct. 1781 abzulassen werden;
 in Betracht das binnen 8 Tagen eingesehen
 werden abzulassen pflichtigen
 aber die inländischen Aufträge bereits
 unter dem 24. Nov. das letzte Anordnungen
 sofort in Erfüllung gegangen.

Nr 46.

Gubernial - Anordnung d. d. 29. 1781